

Rahmenvertrag über die Nutzungsüberlassung von Messstellen

zwischen der

ÜZ Mainfranken eG,
Schallfelder Straße 11,
97511 Lülsfeld

BDEW-Codenummer:

9906495000004
(bisheriger Messstellenbetreiber)

und

.....,
.....,
.....,

ILN oder BDEW-Codenummer:

.....
(neuer Messstellenbetreiber)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der bisherige Messstellenbetreiber ist bisher für die Durchführung des Messstellenbetriebs an Messstellen zuständig, für die gemäß §§ 5 und 6 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) zukünftig der neue Messstellenbetreiber zuständig ist. Der Wechsel des Messstellenbetreibers erfolgt nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in jeweils geltender Fassung, derzeit der Anlage 2 zum Beschluss der Bundesnetzagentur vom 20.12.2016 „Wechselprozesse im Messwesen (WiM)“ (BK6-16-200).

Vor dem Übergang des Messstellenbetriebs ist der bisherige Messstellenbetreiber gem. § 16 Abs. 1 MsbG verpflichtet, dem neuen Messstellenbetreiber nach dessen Wahl die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 und Abs. 3 dieses Vertrages vollständig oder einzeln gegen angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, von der Möglichkeit des § 16 Abs. 1 MsbG in Form der Nutzungsüberlassung Gebrauch zu machen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien den nachstehenden Rahmenvertrag über die Überlassung von Messstellen und/oder einzelner Einrichtungen einer Messstelle (vgl. nachstehend § 2(1)) zur Nutzung durch den neuen Messstellenbetreiber.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Messstelle: Die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers (§ 2 Nr. 11 MsbG). Die Messstelle umfasst gemäß § 16 Abs. 1 MsbG neben der Messeinrichtung selbst insbesondere Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und bei der Gasentnahmemessung Druck- und Temperaturmesseinrichtungen.
- (2) Messeinrichtung: Ein Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung von Messwerten eingesetzt wird.
- (3) Werktage: Alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzliche Feiertage sind; wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen ist, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. gelten als Feiertage.

§ 2 Vertragsgegenstand; Pflichten des bisherigen Messstellenbetreibers

- (1) Der Vertrag gilt für alle Messstellen, die der neue Messstellenbetreiber, auch zukünftig, vom bisherigen Messstellenbetreiber nach den Grundsätzen des „Ergänzungsprozess Geräteübernahme“ (Ziffer B.5.2. WiM) zur Nutzung überlassen bekommt. Die nach diesem Prozess überlassenen Messstellen werden in die Anlage Messstellen und Preisblatt aufgenommen, welche vom bisherigen Messstellenbetreiber bei der Überlassung weiterer Messstellen entsprechend ergänzt und dem neuen Messstellenbetreiber auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt wird. Für die Geltung der Rechte und Pflichten aus dem Rahmenvertrag ist die Aktualisierung der Anlage Messstellen und Preisblatt ohne Bedeutung.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrages für die vollständige Nutzungsüberlassung in Bezug auf die jeweilige Messstelle gelten entsprechend für die Überlassung nur einzelner technischer Einrichtungen der Messstelle.
- (3) Der bisherige Messstellenbetreiber überlässt dem neuen Messstellenbetreiber die im Rahmen des „Ergänzungsprozess Geräteübernahme“ (Ziffer B.5.2. WiM) vereinbarten Messstellen zur Nutzung ab dem im Rahmen dieses Prozesses vereinbarten Übernahmetermin.

- (4) Sofern an der betreffenden Messstelle ein intelligentes Messsystem verbaut ist und auch ein Smart Meter Gateway zur Nutzung überlassen werden soll, erfolgt die Überlassung des Smart Meter Gateways durch Herbeiführung eines Wechsels des Smart Meter Gateway Administrators gemäß dem Prozess der Technischen Richtlinie BSI TR-03109-1, Anlage VI. Für weiteren Regelungsbedarf, etwa zum Umgang mit Kennzeichnungen und Zertifikatsschlüsseln, die dem bisherigen Messstellenbetreiber in seiner Funktion als Smart Meter Gateway Administrator zugeordnet sind, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.
- (5) Hat der bisherige Messstellenbetreiber an der jeweiligen Messstelle eine oder mehrere nach diesem Vertrag zu überlassende moderne Messeinrichtung gemeinsam mit anderen modernen Messeinrichtungen über dasselbe Smart Meter Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden, wird keine Mitnutzung des Gateways durch den neuen Messstellenbetreiber angeboten.
- (6) Eine Übermittlung von Daten durch den bisherigen Messstellenbetreiber an den neuen Messstellenbetreiber erfolgt entsprechend Prozess „Ergänzungsprozess Geräteübernahme“ (Ziffer B.5.2. WiM) und Prozess „Wechsel des Smart Meter Gateway Administrators“ der Technischen Richtlinie BSI TR-03109-1, Anlage VI. Darüber hinaus werden keine Daten an den neuen Messstellenbetreiber übermittelt.
- (7) Der bisherige Messstellenbetreiber gestattet dem neuen Messstellenbetreiber gegen Zahlung des in § 4 in Verbindung mit Anlage Messstellen und Preisblatt für die jeweiligen Messstellen geregelten Nutzungsentgelts die Nutzung in dem Umfang, in dem sie für einen einwandfreien und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messstellenbetrieb im Sinne von § 3 Abs. 2 MsbG erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere den Betrieb und die Wartung der in Abs. (1) beschriebenen Messstelle sowie die durch den neuen Messstellenbetreiber sicher zu stellende Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie.

§ 3 Pflichten des neuen Messstellenbetreibers

- (1) Für die Dauer der Überlassung der in § 2(1) in Verbindung mit Anlage Messstellen und Preisblatt bezeichneten Messstellen zahlt der neue Messstellenbetreiber an den bisherigen Messstellenbetreiber das in § 4 geregelte Nutzungsentgelt. Der neue Messstellenbetreiber trägt darüber hinaus die Kosten für den Messstellenbetrieb.
- (2) Dem neuen Messstellenbetreiber obliegt die Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht in Bezug auf die ihm vom bisherigen Messstellenbetreiber zur Nutzung überlassenen Messstellen. Der neue Messstellenbetreiber hat die Messstellen daher während der Dauer dieses Vertrages in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten, so dass ein einwandfreier und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechender Messstellenbetrieb gewährleistet ist. Das umfasst insbesondere die laufenden bzw. aus besonderem Anlass erforderlichen vorbeugenden Wartungs-, Pflege- und Reinigungsarbeiten sowie erforderliche Reparaturen. Nicht umfasst ist hingegen die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung einer vollständig zerstörten bzw. zum Messstellenbetrieb dauerhaft unbrauchbaren Messstelle. Kommt der Aufwand für eine Instandhaltung bzw. Instandsetzung einer Ersatzbeschaffung wirtschaftlich gleich oder geht die Messstelle unter, gilt § 8(5). § 7 bleibt unberührt.
- (3) Der neue Messstellenbetreiber ist Messgeräteverwender im Sinne des Mess- und Eichgesetzes und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht, insbesondere § 1 Nr. 3, § 3 Nr. 24 MessEG sowie §§ 1, 4 MessEV ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Der neue Messstellenbetreiber ist daher insbesondere auch zur Mitwirkung bei der Durchführung aller Maßnahmen verantwortlich, die zur Verlängerung der Eichfrist erforderlich sind (insb. anlässlich von Stichprobenprüfungen gem. § 35 MessEV bzw. bei der Durchführung der Eichung, § 37 MessEG und § 36 MessEV).

§ 4 Nutzungsentgelt / Nutzungsentgeltanpassungen

- (1) Der neue Messstellenbetreiber zahlt an den bisherigen Messstellenbetreiber für die Dauer der Überlassung der in § 2(1) näher definierten und in Anlage Messstellen und Preisblatt näher bezeichneten Messstellen bzw. Zusatzeinrichtungen ein jährliches Nutzungsentgelt, dessen Höhe sich aus der Anlage Messstellen und Preisblatt ergibt.
- (2) Dem Nutzungsentgelt ist die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe hinzuzurechnen.
- (3) Der bisherige Messstellenbetreiber ist verpflichtet, das Entgelt nach Abs. (1) sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den neuen Messstellenbetreiber weitergegebene Umsatzsteuer nach Abs. (2) durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten für die Gebrauchsüberlassung nach diesem Vertrag. Der bisherige Messstellenbetreiber überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten für die Gebrauchsüberlassung nach diesem Vertrag seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des bisherigen Messstellenbetreibers nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den neuen Messstellenbetreiber ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der neue Messstellenbetreiber hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des bisherigen Messstellenbetreibers gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach diesem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der neue Messstellebetreiber dem bisherigen Messstellenbetreiber die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der neue Messstellenbetreiber das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der bisherige Messstellenbetreiber vom neuen Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- (4) Das Nutzungsentgelt wird bei einem untermonatlichen Beginn oder einem untermonatlichen Ende der Nutzungsüberlassung für den jeweiligen Monat zeitanteilig berechnet. Endet der Vertrag bei einer jährlichen Abrechnung vor Ende des Abrechnungszeitraums, erfolgt ebenfalls eine zeitanteilige Abrechnung unter Zugrundelegung der Nutzungstage.

§ 5 Zahlungsbestimmungen, Zahlungsverzug

- (1) Die Abrechnung des Nutzungsentgeltes erfolgt nach Maßgabe von Ziffer D. 4. „Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen“ der WiM. Danach erfolgt die Abrechnung spätestens bis zum Ablauf des 20. Werktags nach Ende des Abrechnungszeitraums nach § 4. Rechnungen sind zehn Werktage nach Zugang fällig. Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug auf das Konto des bisherigen Messstellenbetreibers bei der Fürstlich Castell'sche Bank, IBAN-Nr. DE86790300010000002627, BIC: FUCEDE77 zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Wertstellung auf dem Konto des bisherigen Messstellenbetreibers.

- (2) Der neue Messstellenbetreiber hat bei dem Verwendungszweck der Überweisung jeweils anzugeben, auf welche REMADV-Nachricht(en) sich die Zahlung bezieht.
- (3) Der bisherige Messstellenbetreiber stellt dem neuen Messstellenbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.
- (4) Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der neue Messstellenbetreiber ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von dreißig Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- (5) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- (6) Gegen Ansprüche des bisherigen Messstellenbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des neuen Messstellenbetreibers gegen den bisherigen Messstellenbetreiber aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Leistungspflicht.

§ 6 Informationspflichten

- (1) Die Vertragsparteien werden sich einen Verlust von Messstellen sowie Beschädigungen und Störungen an diesen unverzüglich nach Bekanntwerden in Textform gegenseitig mitteilen.
- (2) Erhält der neue Messstellenbetreiber Kenntnis über den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, wird er den bisherigen Messstellenbetreiber und den Netzbetreiber unverzüglich informieren. Stellt der neue Messstellenbetreiber Umstände fest, die einen Verdacht auf Zählermanipulation an der Messstelle begründen, soll er nach Möglichkeit den Verdacht durch geeignete Nachweise, beispielsweise die Aufnahme von Lichtbildern, dokumentieren.
- (3) Der neue Messstellenbetreiber ist verpflichtet, den bisherigen Messstellenbetreiber unverzüglich über einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder andere unternehmensbezogene Ereignisse zu unterrichten, die der Ausübung des Messstellenbetriebs dauerhaft entgegenstehen. Der ungehinderte Zugang zu den Messeinrichtungen muss auch in diesen Fällen gewährleistet sein.

§ 7 Haftung

- (1) Der bisherige Messstellenbetreiber haftet gegenüber dem neuen Messstellenbetreiber für durch ihn schuldhaft verursachte Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend § 18 NAV bzw. § 18 NDAV.
- (2) Die Haftung beider Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist in anderen Fällen als denen nach Abs. (1) ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die Vertragsparteien bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder hätten kennen müssen, voraussehen mussten. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

- (3) Dem neuen Messstellenbetreiber obliegt für die ihm zur Nutzung überlassenen Messstellen die Verkehrssicherungspflicht nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Der Messstellenbetreiber wird den bisherigen Messstellenbetreiber insoweit von allen Ansprüchen Dritter freistellen.
- (4) Sollte eine Messstelle durch einen Dritten beschädigt worden sein und der neue Messstellenbetreiber einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten haben, ohne selbst geschädigt zu sein, verpflichtet sich der neue Messstellenbetreiber, seinen Anspruch dem bisherigen Messstellenbetreiber abzutreten, sofern dieser geschädigt ist, ohne selbst einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten zu haben (Drittschadensliquidation).

§ 8 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag über die Überlassung von Messstellen läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Überlassungsbeginn der Messstelle kann vom Beginn der Zuordnung des Messstellenbetreibers abweichen, wenn und soweit die Zuordnung gemäß B.3.3 Prozessschritt 9 der WiM erfolgt. Als Zuordnungsbeginn gilt der Tag, der dem vom MSB mitgeteilten Termin des erfolgreichen Abschlusses des Gesamtvorgangs im Prozess Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme folgt.
- (3) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag enden im Hinblick auf einzelne Messstellen automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn und soweit der bisherige Messstellenbetreiber an der betreffenden Messstelle wieder die Aufgabe des Messstellenbetriebs übernimmt zum Tagesablauf des auf den Zuordnungsbeginn der Neuordnung vorangehenden Tages (0:00 des Folgetages). Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 18 MsbG und in sonstigen Fällen, in denen der neue Messstellenbetreiber ausfällt und die Aufgabe des Messstellenbetriebs nicht mehr wahrnimmt.
- (4) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag enden des Weiteren automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, bei einer sonstigen Neuordnung der Messstelle zu einem neuen Messstellenbetreiber mit Ablauf des auf den Zuordnungsbeginn der Neuordnung vorangehenden Tages (0:00 des Folgetages).

- (5) Die Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag enden darüber hinaus im Hinblick auf einzelne Messstellen automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die überlassene Messstelle aus rechtlichen Gründen dauerhaft nicht mehr verwendet werden darf (z. B. aus eichrechtlichen Gründen; Verpflichtung zum Einbau eines intelligenten Messsystems), oder die Messstelle irreparabel defekt oder untergegangen ist. Die Geltendmachung ggf. bestehender Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien bleibt unberührt.
- (6) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen ordentlich kündigen.
- (7) Bei einer Kündigung durch den bisherigen Messstellenbetreiber nach Abs. (6) wird dieser dem neuen Messstellenbetreiber die nach diesem Vertrag überlassenen Messstellen nach § 16 Abs. 1 MsbG zum Kauf oder erneut zur Nutzung so rechtzeitig anbieten, dass eine ununterbrochene Nutzung möglich ist.
- (8) Der bisherige Messstellenbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich, auch fristlos, zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Messstellenbetreiber wesentliche vertragliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder dem Messstellenrahmenvertrag grob verletzt; insbesondere, wenn er mit einer Zahlung aus diesem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt;
 - b. der Messstellenbetreiber die Erfüllung seiner Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt.
- (9) Die Kündigung bedarf jeweils der Textform.

§ 9 Angebot zum Kauf der Messstelle

- (1) Der bisherige Messstellenbetreiber ist berechtigt, dem neuen Messstellenbetreiber einzelne oder alle der von ihm zunächst zur Nutzung überlassene(n) Messstelle(n) oder einzelne ihrer Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zum Kauf anzubieten. Der bisherige Messstellenbetreiber wird dem neuen Messstellenbetreiber in diesem Fall ein schriftliches Vertragsangebot unterbreiten. Der neue Messstellenbetreiber kann dieses Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem bisherigen Messstellenbetreiber binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang annehmen. Der neue Messstellenbetreiber hat die Möglichkeit, das Angebot unter dem Vorbehalt einer rechtlichen Überprüfung einzelner Vertragsbestandteile und/oder einer Überprüfung der Angemessenheit des Kaufpreises anzunehmen.
- (2) Kommt ein Kaufvertrag zustande, endet dieser Vertrag für die betroffenen Messstellen mit dem Zeitpunkt der beiderseitigen Erfüllung des Kaufvertrages (Eigentumsübertragung an der Messstelle; Kaufpreiszahlung).
- (3) Nimmt der neue Messstellenbetreiber das Angebot des bisherigen Messstellenbetreibers zum Kauf der Messstelle(n) nicht binnen der in Abs. (1) geregelten Frist an, hat der bisherige Messstellenbetreiber das Recht, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen des § 8(6) bezüglich der zum Kauf angebotene(n) Messstelle(n) zu beenden, ohne ein neues Angebot nach § 8(7) zu unterbreiten.

§ 10 Herausgabe der Messstelle

- (1) Wird dieser Vertrag beendet oder hat der neue Messstellenbetreiber aus sonstigen Gründen keinen Anspruch mehr auf Nutzungsüberlassung, hat der neue Messstellenbetreiber dem bisherigen Messstellenbetreiber unverzüglich den Besitz an den nach diesem Vertrag überlassenen Messstelle(n) vollständig zu verschaffen.
- (2) Wenn und sofern die Messstellen vollständig oder einzelne ihrer Einrichtungen nicht mehr an der Entnahmestelle installiert sind, stellt der neue Messstellenbetreiber dem bisherigen Messstellenbetreiber die technischen Einrichtungen unverzüglich durch unentgeltliche Anlieferung während der Geschäftszeiten des bisherigen Messstellenbetreibers zur Verfügung.
- (3) Verschafft der neue Messstellenbetreiber dem bisherigen Messstellenbetreiber nicht unverzüglich nach der Beendigung dieses Vertrages den Besitz an den nach diesem Vertrag überlassenen Messstellen, kann der bisherige Messstellenbetreiber für die Dauer der Vorenthaltung das in § 4 vereinbarte Nutzungsentgelt verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

§ 11 Übertragung des Vertrages

- (1) Der bisherige Messstellenbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem neuen Messstellenbetreiber rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der neue Messstellenbetreiber mit der Übertragung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der neue Messstellenbetreiber vom bisherigen Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 12 Vertragsänderung

Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. MsbG, EnWG, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der bisherige Messstellenbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine in dem Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der bisherige Messstellenbetreiber verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Nutzungsentgelte – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der bisherige Messstellenbetreiber dem neuen Messstellenbetreiber die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der neue Messstellenbetreiber mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der neue Messstellenbetreiber vom bisherigen Messstellenbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ist abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.
- (3) Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Lülsfeld. Das Gleiche gilt, wenn der neue Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Lülsfeld, den, den

ÜZ Mainfranken eG

.....
Stempel mit Unterschrift (bisheriger Messstellenbetreiber) (neuer Messstellenbetreiber)

Anlagen

Anlage1: Preisblatt
Anlage2: Messstellen